

## Anlage 1

Der Oberbürgermeister

Magdeburg,

**Verteiler: Bg/FBL/AI**

### **Anordnung einer Haushaltssperre nach einer Entscheidung des LVwA zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg für das Jahr 2007**

Das Landesverwaltungsamt hat mit der kommunalaufsichtlichen Entscheidung vom 02.02.2007 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vorerst abgesehen. Die Genehmigung enthält bezüglich unserer Haushaltssatzung Anordnungen und Versagungen. Die Genehmigungsverfügung enthält unter 3. folgende Anordnung:

Auszug aus der Genehmigungsverfügung des LVwA:

3.

*„Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung bis zur Erfüllung der Anordnung gem. Ziffer 2. eine **Haushaltssperre zu verfügen** ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 70 % gefördert werden.“*

Entsprechend der Anordnung wird eine **Haushaltssperre gem. § 29 GemHVO** verfügt.

#### ➤ **Verwaltungshaushalt**

Die Umsetzung der Haushaltssperre innerhalb der Budgets ist dem Oberbürgermeister und dem Fachbereich Finanzservice bis 5 Tage nach dem In-Kraft-Treten dieser Verfügung zu melden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung von Pflichtaufgaben bzw. rechtlicher Verpflichtungen nicht in Frage gestellt werden. Es ist Sorge zu tragen, dass diese Ausgaben gesichert werden.

Eine Rechtsverpflichtung im Sinne des § 96 Abs. 1 GO LSA liegt vor, wenn die Zahlungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen erfolgen müssen. Auch dürfen Ausgaben geleistet werden, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Hierunter fallen insbesondere Ausgaben, die geleistet werden müssen, um Einrichtungen der Stadt weiterführen zu können. Die Unabweisbarkeit ist im Einzelfall darzulegen.

#### **In diesem Zusammenhang verweise ich auf folgende Kriterien:**

Unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung hierfür besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Landeshauptstadt Magdeburg zu vermeiden. Zwingende tatsächliche Gründe können sich aus der Verpflichtung der Landeshauptstadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenstellung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein, eine negative Beeinträchtigung reicht als Begründung der Unabweisbarkeit nicht aus!

Bei Prüfung auf zwingende tatsächliche Gründe muss sowohl sachliche als auch zeitliche Unabweisbarkeit vorliegen. Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Pflichtaufgabe oder um eine freiwillig übernommene Aufgabe handelt; ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann. Die zeitliche Unabweisbarkeit setzt voraus, dass die Ausgabe nicht ohne Nachteil für die Gemeinde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann.

#### **Unabweisbar wäre z. B.**

- *die Leistung höherer Personalausgaben bei entsprechend gesetzlicher oder tarifvertraglicher Neuregelung,*
- *Beseitigung von Schäden an einsturzbedrohten Brücken oder bei gravierenden Straßenschäden, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unabdingbar sind.*

Alle übrigen Ausgaben sind als freiwillige Ausgaben anzusehen. In diesem Bereich dürfen bis auf Weiteres weder Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

Ausdrücklich zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für diesen Zweck entsprechend als Mehrausgaben verwendet werden gem. § 17 Abs. 1 GemHVO. Alle weiteren Mehreinnahmen dienen der Reduzierung des Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt.

*Das bedeutet aus heutiger Sicht, dass aufgrund der rechtlichen Konsequenz der Genehmigungsverfügung des LVvA vom 02.02.2007 alle Maßnahmen in der Anlage 2 nicht umgesetzt werden.*

#### Personalausgaben

Die Personalausgaben (DKPK4) sind monatlich maximal zu je 1/12 des Haushaltsansatzes in Anspruch zu nehmen. Abweichungen hiervon sind beim Oberbürgermeister zu beantragen und zu begründen.

#### Eigenbetriebe

Eigenbetriebe erhalten nur bei Nachweis von drohenden Liquiditätsengpässen Zuwendungen zur Überbrückung. Diese sind monatlich zu beantragen. Des Weiteren dürfen Ausgaben nur geleistet werden, wenn diese rechtliche Verpflichtungen darstellen oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Den Organen der Eigenbetriebe wird im Rahmen der in den jeweiligen Eigenbetriebssatzungen festgelegten Zuständigkeiten ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Oberbürgermeister eingeräumt, auf deren Grundlage der Oberbürgermeister abschließend entscheidet.

#### ➤ **Vermögenshaushalt**

Es erfolgt eine

- 1. Sperrung der im Haushaltsplan 2007 veranschlagten finanziellen Mittel bei den Maßnahmen, die sachlich und zeitlich als nicht unabweisbar anerkannt wurden und die Maßnahmen, die keine Förderquote von 70 % haben.**

- 2. Freigabe der Verpflichtungsermächtigungen nur in Höhe von 20.469.300 EUR.  
Der genehmigungspflichtige Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 17.439.700 EUR wird um 4.265.500 EUR auf 13.174.200 EUR reduziert.**

Die Prüfung von Maßnahmen hinsichtlich der Unabweisbarkeit und deren Umsetzung obliegt den Beigeordneten.

Die Aufhebung der Haushaltssperre im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt hinsichtlich des Beginns freiwilliger Maßnahmen obliegt dem Oberbürgermeister über den Beigeordneten II.

Gemäß § 30 GemHVO ist dem Stadtrat zur erfolgten Haushaltssperre zu berichten.

Die Verfügung zur vorläufigen Haushaltsführung vom 25. Januar 2007 tritt hiermit außer Kraft.

Dr. Trümper

Anlage 1 – Investitionsprioritätenliste mit Maßnahmen, die auf rechtliche Verpflichtungen beruhen, sachliche und zeitliche Unabweisbarkeiten aufweisen oder eine 70 %ige Förderquote beinhalten

Anlage 2 – Rechtliche Konsequenzen der Genehmigungsverföhrung des LVwA vom 02.02.2007 bezüglich der Haushaltssperre gem. § 29 GemHVO – Verwaltungshaushalt